

**Satzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
über die Nutzung von verbandsgemeindeeigenen oder angemieteten Unterkünften
für Asylbewerber und andere Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes
erfasst werden,
vom 5. Dezember 2017**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 und Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgaben-gesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 35, 36 und 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz betreibt Unterkünfte für Asylbewerber und andere Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind verbandsgemeindeeigene oder angemietete Wohnungen oder Wohngebäude, die von der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hierfür bestimmt werden. Deren Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgt durch deren Zuweisung an die Nutzer. Auch sonstige verbandsgemeindeeigenen oder angemietete Gebäude können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind; dies gilt auch für Sammelunterkünfte. Als Sammelunterkünfte dienen solche, die Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, wie Sanitäranlagen oder Küchen aufweisen und die zur Unterbringung von mehreren Personen bestimmt sind, die gemeinsam keine Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und den nach dieser Satzung untergebrachten Personen besteht in Bezug auf die Unterkunft ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung nach dieser Satzung oder der nach dieser Satzung untergebrachten Personen auf die Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf eine Unterkunft bestimmter Art und Güte oder von bestimmten Umfang besteht nicht.
- (3) Diese Satzung berechtigt die Verbandsgemeinde Rhein-Selz nicht, Personen gegen deren Willen Unterkünfte zuzuweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bleiben unberührt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden und der Verbandsgemeinde Rhein-Selz beginnt dann, wenn die Unterkunft jeweils bezogen wird.

- (2) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem mittels schriftlicher Verfügung der Verbands-gemeinde Rhein-Selz gegenüber den untergebrachten Personen bekanntgegebenen Zeitpunkt seiner Beendigung; bei der Bestimmung der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist eine angemessene Räumungsfrist zu berücksichtigen. Die Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben die Unterkunft spätestens zum Zeitpunkt der bekanntgegebenen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu räumen und gereinigt zurückzugeben; die Räumungspflicht kann nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Soweit die Nutzung über diesen Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hinaus fortgesetzt wird, gelten Pflichten der untergebrachten Personen nach dieser Satzung bis zur tatsächlichen Räumung fort.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet auch bei vollständiger Räumung und Übergabe der Unterkunft in besenreinem Zustand durch die untergebrachten Personen an die Mitarbeiter oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.
- (4) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch dann durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mittels schriftlicher Verfügung beendet werden, wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre nach dieser Satzung begründeten Pflichten verstoßen.

§ 4

Ausgestaltung der Nutzung

- (1) Die Unterkunft wird den nutzenden Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft und, sofern vorhanden, des Mobiliars und des Inventars, soweit der Besitz durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz verschafft wurde, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.
- (2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars, pfleglich zu behandeln und unter Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung weitestgehend in dem Zustand zu zurückzugeben, in dem diese bei Bezug waren. Zu diesem Zweck kann bei Bezug der Unterkunft ein Übernahmeprotokoll erstellt werden, das von den nutzenden Personen zur Dokumentation der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Schäden an der Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars sind von den untergebrachten Personen unverzüglich der Verbandsgemeinde Rhein-Selz mitzuteilen, sofern solche Schäden von einer untergebrachten Person schuldhaft verursacht wurden, haftet diese hierfür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Beauftragte und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Rhein-Selz sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung abgeschlossene Wohnungen, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen. Zur Abwendung einer Gefahr kann die Wohnung jederzeit von den Mitarbeitern und Beauftragten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz betreten werden. Bei Sammelunterkünften sind Beauftragte und Mitarbeiter jederzeit berechtigt, alle Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.
- (4) Den untergebrachten Personen ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die unentgeltliche Aufnahme von Besuchern für eine angemessene Dauer und in angemessener Anzahl in Bezug auf die Wohnfläche der Unterkunft. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Hausordnung der Unterkunft, sofern vorhanden, vorbehalten.
- (5) Die Tierhaltung ist den untergebrachten Personen nicht gestattet; Ausnahmen hiervon können nur nach schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zugelassen werden.

- (6) Den untergebrachten Personen kann aufgegeben werden, Reinigungsdienste in Bezug auf gemeinschaftliche Anlagen der Unterkunft, insbesondere Einfahrten, Hofflächen und Treppenhäuser, durchzuführen. Gleiches gilt für die Übernahme der Räum- und Streupflicht im Winter auf dem Grundstück der Unterkunft und der dort angrenzenden öffentlichen Flächen sowie für das Herausstellen von Abfallgefäßen zwecks Abfuhr.
- (7) Den untergebrachten Personen obliegt die Wahrung des Hausfriedens durch gegenseitige Rücksichtnahme. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann, insbesondere bei Sammelunterkünften, gesonderte Hausordnungen erlassen, die die Ausgestaltung der Nutzung der jeweiligen Unterkunft, insbesondere die Aufnahme von Besuchern und die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung näher bestimmen. Die untergebrachten Personen haben der jeweiligen Hausordnung Folge zu leisten.
- (8) Den untergebrachten Personen obliegt die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der Unterkunft, sofern Mitarbeiter oder Beauftragte der Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Einzelfall nichts anderes vorgeben.
- (9) Bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften, insbesondere Familien, die zusammen untergebracht werden, haftet jede dazugehörige Person für die Pflichten nach dieser Satzung gemäß den Regeln der Gesamtschuldnerschaft.

§ 5

Gebühren

- (1) Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, haben für die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft eine monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz anspruchsberechtigt sind, erhalten die Unterkunft als Sachleistung im Sinne dieser Gesetze. Bei Bedarfsgemeinschaften, wie insbesondere entsprechende Familien, werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Jobcenter – (Mietspiegelübersicht), in der jeweils angewandten Fassung, auf der Grundlage des Ortes der Unterkunft und der Personenanzahl, die jeweils in einer Unterkunft untergebracht ist, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 35 v.H. auf den nach dieser Mietspiegelübersicht ermittelnden Betrages für die Betriebskosten der Unterkunft, insbesondere für Kosten der Heizung, Wasser- und Warmwasserversorgung, Abfallentsorgung und Stromkosten.
Bei Personen in einer Sammelunterkunft bestimmt sich die Höhe der Nutzungsgebühr nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen –Jobcenter – (Mietspiegelübersicht) dergestalt, dass als maßgebliche Personenzahl die Anzahl aller in der Sammelunterkunft unterzubringenden Personen gilt und je untergebrachter Person der gleiche Anteil an der gemäß der Mietspiegelübersicht zu ermittelnden fiktiven Gesamtmiete erhoben wird. Auch in diesem Fall erfolgt ein Aufschlag für die Betriebskosten nach Satz 1.
- (3) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung derselben. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt; im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Nutzung jeweils mit Beginn des Kalendermonats. Eine vorübergehende Abwesenheit einer nutzenden Person, insbesondere zu Besuchszwecken, entbindet nicht von der vollständigen Entrichtung der Nutzungsgebühr.

§ 6ⁱ
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppenheim, den 05.12.2017
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Klaus Penzer, Bürgermeister

ⁱ Satzung vom 05.12.2017 in Kraft getreten am 14.12.2017